

# Regionalgruppenreglement

## Art. 1 Zweck

<sup>1</sup>Gemäss Art. 3 und Art. 23 der Statuten von HIS können auf regionaler bzw. kantonaler Ebene autonome und selbstständige Regionalgruppen bestehen, welche sich in ihrem Hoheitsgebiet für die Interessen der Mitglieder von HIS einsetzen.

<sup>2</sup>Die Regionalgruppen werden von HIS anerkannt. Ihre Statuten und Aktivitäten dürfen dem Leitbild und der Strategie von HIS nicht widersprechen.

<sup>3</sup>Die Regionalgruppen übernehmen regionale bzw. kantonale Aufgaben von HIS, welche mittels eines Leistungsauftrags (Art. 4) definiert werden.

## Art. 2 Mitglieder

<sup>1</sup>Aktivmitglieder der Regionalgruppe können die im Einzugsgebiet der Regionalgruppen domizilierten Aktivmitglieder von HIS sein. Die Mitgliedschaft in den Regionalgruppen ist für die Mitglieder von HIS fakultativ.

<sup>2</sup>Aktivmitglieder der Regionalgruppe müssen Mitglied von HIS sein.

<sup>3</sup>Passivmitglieder ohne holzverarbeitenden Betrieb können in die Regionalgruppe aufgenommen werden

<sup>4</sup>Ehrenmitglieder können die Regionalgruppen selbst bestimmen.

## Art. 3 Organisation

Die Regionalgruppen sind selbstständig, autonom und legen den Name ihrer Organisation selbst fest. Sie organisieren sich selbst.

## Art. 4 Leistungsauftrag von HIS an die Regionalgruppen

<sup>1</sup>HIS ist verpflichtet, mit den Regionalgruppen jährlich einen Leistungsauftrag abzuschliessen.

<sup>2</sup>Der Leistungsauftrag bestimmt die Aufgaben, welche die Regionalgruppen in ihrem Einzugsgebiet zu erfüllen haben und wird in Zusammenarbeit mit dem Vorstand ausgearbeitet. Als Gegenleistung für die Auftrags Erfüllung erhalten die Regionalgruppen einen Regionalgruppenbeitrag.

<sup>3</sup>Der Regionalbeitrag beträgt 15% der Aktivmitglieder-Einnahmen von HIS. Er setzt sich zusammen aus einem fixen Sockelbeitrag und leistungsabhängigen, variablen Beiträgen:

- Der fixe Sockelbeitrag beträgt 40% des Regionalbeitrags; die Verteilung auf die Regionalgruppen erfolgt aufgrund der Aktivmitglieder-Bestände.
- Die leistungsabhängigen, variablen Beträge betragen 60% des Regionalbeitrags; die Verteilung auf die Regionalgruppen erfolgt aufgrund des Beitragsvolumens der einzelnen Regionalgruppen.
- Die gesamten Beiträge dürfen 25% der Aktivmitgliederbeiträge aus einer Sektion nicht übersteigen.

<sup>4</sup>Der fixe Sockelbeitrag und enthält folgende Leistungen:

- a) Verwaltung,
- b) Berichterstattung,
- c) Förderung des regionalen Austausches,
- d) Vertiefung der Kollegialität,
- e) Zusammenarbeit mit kantonalen und regionalen Verbänden.

<sup>5</sup>Leistungsabhängige, variable Beträge werden auf Antrag und gegen Nachweis der Regionalgruppen für folgende Leistungen Beiträge ausbezahlt:

- a) Organisation der Lehrabschlussprüfungen,
- b) Förderung der Berufswerbung,
- c) Zusammenarbeit mit kantonalen Holzketten,
- d) Regionale Öffentlichkeitsarbeit,
- e) weitere zu vereinbarende Leistungen.

Art. 5 Inkraftsetzung

Das vorliegende Regionalgruppenreglement ist gemäss Art. 23 der Statuten von HIS von der Delegiertenversammlung am 9. Mai 2008 angenommen worden. Es tritt per 1. Januar 2009 in Kraft.



Jean-François Rime  
Präsident Holzindustrie Schweiz



Hansruedi Streiff  
Direktor Holzindustrie Schweiz